

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „derstandard.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „DER STANDARD“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger und seine Mitglieder Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr. Christian Nusser, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher, Mag.^a Miriam Turner, Mag. Christian Uchann und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 21.02.2023 im selbständigen Verfahren gegen die „**STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H.**“, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, als Medieninhaberin von „derstandard.at“, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Die tödliche Vergewaltigung einer 20-Jährigen**“, erschienen am 06.01.2023 auf „derstandard.at“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

I. Zum Sachverhalt:

Im oben genannten Beitrag heißt es, dass es Kriminalfälle gäbe, die so beklemmend seien, dass einem die Luft wegbleibe: Was sich in einer Nacht im Juni vergangenen Jahres in einer Wohnung im 21. Wiener Gemeindebezirk abgespielt haben sollte, falle in diese Kategorie. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, die dem STANDARD in voller Länge vorliege und über die bereits andere Medien berichtet hätten, gewähre einen Einblick in eine schockierende Tat. Zwei österreichische Staatsbürger sollen eine junge Frau missbraucht haben, bis diese schließlich an ihren Verletzungen verstorben sei. Anschließend werden im Artikel die Vergewaltigung und auch die daraus resultierenden Verletzungen, die zum Tod des Opfers führten, in allen Details beschrieben.

Am Ende des Artikels heißt es, dass beiden Männern eine Persönlichkeitsstörung attestiert werde. Sie sollen aber in der Lage gewesen sein, die Unrechtmäßigkeit ihrer mutmaßlichen Tat zu erkennen, die Anklage laute auf Vergewaltigung mit Todesfolge und Mord. Die Staatsanwaltschaft habe beantragt, dass die Angeklagten im Falle einer Verurteilung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher kommen. Nachdem die Männer in Einvernahmen unterschiedliche Versionen der mutmaßlichen Tat erzählt hätten, bekannte sich der Zweitangeklagte mittlerweile umfassend schuldig. Laut seinem Anwalt habe er ein "umfassendes Geständnis" abgelegt, zeige sich "reumütig" und habe das "brutale Unrecht seiner Tat eingesehen".

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten die detaillierten Schilderungen im Artikel als verstörend, außerdem sahen sie darin einen Eingriff in die Intimsphäre des Opfers.

II. Zum Vorbringen der Medieninhaberin:

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren teil. In einer schriftlichen Stellungnahme brachte der Chefredakteur des Mediums vor, dass der Einleitungsbeschluss des Presserats nach der Zustellung noch am selben Tag diskutiert worden und man zu der Erkenntnis gelangt sei, dass die Beschwerden der Leserinnen und Leser berechtigt seien. Die Berichterstattung über Gewaltverbrechen sei zwar immer eine Gratwanderung und man habe die Gewalttat im Vergleich zur Anklageschrift bereits deutlich abgemildert, allerdings sei auch die Redaktion im Nachhinein der Auffassung, dass die Schilderung im Artikel verstörend sein könnte.

Weiters wies der Chefredakteur darauf hin, dass man den Artikel umgehend geändert habe und dies in einer Infobox am Ende des Artikels auch transparent gemacht worden sei. Zudem habe man die Veröffentlichung zusätzlich in einer Sonderausgabe der „Standard“-Fehlerkolumne reflektiert und darin auch über die Einleitung des Verfahrens vor dem Presserat berichtet; auf diese Kolumne werde aktuell auch im Zusatz unterhalb des Artikels verlinkt.

In der mündlichen Verhandlung führte der Autor des Artikels ergänzend aus, dass insofern ein öffentliches Interesse an der Schilderung der Tat bestanden habe, weil über den Vorfall trotz seiner Brutalität bis dahin – im Vergleich zu einem anderen ähnlichen Fall – wenig berichtet worden sei. Im Übrigen habe es vor der Veröffentlichung des Artikels eine ausführliche Diskussion mit zwei anderen

Redakteurinnen gegeben, welche Details zur Tat gebracht werden sollen und welche nicht. Aus heutiger Sicht habe man dennoch wohl zu detailliert berichtet, wenngleich man sich als Journalist bei derartigen Kriminalfällen gewissermaßen in einem Graubereich bewege. In Zukunft werde ihm ein Fehler in dieser Form aber nicht mehr passieren.

Die Rechtsanwältin der Medieninhaberin brachte zusätzlich vor, dass die ursprünglich geschilderten Details aus der die Anklageschrift stammen würden und diese unter einem besonderen Schutz der Öffentlichkeit stehe. Wenngleich nach Meinung der Rechtsanwältin fraglich sei, ob das Opfer im Artikel tatsächlich erkennbar war, habe man hier definitiv zu detailliert berichtet. Ansonsten wiederholten der Autor und die Rechtsanwältin im Wesentlichen nochmals die Argumente aus der schriftlichen Stellungnahme.

III. Zur Beurteilung des Senats:

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass das Thema „Gewalt gegen Frauen“ und Berichte über schwere Straftaten in diesem Bereich für die Öffentlichkeit relevant sind; Medien können bei diesem heiklen Thema einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung leisten. Bei Berichten über konkrete Gewalttaten ist allerdings stets auf die Würde und Intimsphäre der Opfer zu achten. Das Leid, das die betroffenen Frauen und ihre Angehörigen erfahren, darf durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden, etwa durch die Bekanntgabe grausamer oder intimer Details (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex sowie u.a. die Stellungnahme 2019/S001-I).

Die Rechtsanwältin der Medieninhaberin warf in der mündlichen Verhandlung die Frage auf, ab wann von einer Identifizierbarkeit der betroffenen Opfer aus medienethischer Sicht auszugehen sei. Dazu merkt der Senat Folgendes an:

Nach der ständigen Entscheidungspraxis des Presserats kann sich die Identifizierbarkeit bereits aus den Begleitumständen ergeben. Dies ist zunächst dann der Fall, wenn in einem Artikel bestimmte Details zu den Betroffenen genannt werden, wie z.B. der Vorname, das Alter, der Beruf, etc. und diese in Verbindung miteinander Rückschlüsse auf eine konkrete Person erlauben (siehe beispielsweise die Entscheidungen 2018/281, 2020/226, 2021/095 und 2021/212). Selbst wenn die betroffenen Personen komplett anonymisiert wurden, kann jedoch ein Bericht persönlichkeitsverletzend sein: Bei besonders drastischen und herausragenden Ereignissen – z.B. bei grausamen Tötungen oder schweren Unfällen – kann das unmittelbare Umfeld des Opfers im Normalfall das Ereignis dem Opfer zuordnen (vgl. in dem Zusammenhang u.a. die Entscheidungen 2020/010, 2020/192 und 2021/108).

Im vorliegenden Fall war das betroffene Opfer nach Auffassung des Senats aufgrund der im Artikel geschilderten Gesamtumstände für einen beschränkten Personenkreis identifizierbar. Im Artikel werden etwa das Alter des Opfers und weitere persönliche Details zu den mutmaßlichen Tätern genannt. Da es im vorliegenden Fall um die Menschenwürde des verstorbenen Opfers geht, zieht der Senat keinen strengen Maßstab an die Identifizierbarkeit heran.

Im Beitrag wurde die vorgeworfene Tat in all ihren grausamen Einzelheiten wiedergegeben; die Schilderungen zeigen genau, wie die Vergewaltigung und die Tötung des Opfers abgelaufen sind; der Senat bewertet die darin vermittelte Brutalität gegenüber der Frau als verstörend und erschütternd. Dabei spielt es auch keine wesentliche Rolle, ob die Details zum Tathergang in einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft ausgeführt wurden. Dieser Umstand befreit die Redaktion nicht von ihrer Verpflichtung zu prüfen, ob die Veröffentlichung der Details die Persönlichkeitssphäre des

Opfers verletzen könnte (vgl. die Entscheidungen 2018/233, 2018/233A und 2018/S006-I). Insofern dürfen die Details einer Anklageschrift in einem Gerichtsverfahren nicht automatisch von den Medien in ihrer Berichterstattung übernommen werden, insbesondere wenn es um schwerwiegende Sexualstraftaten geht. Die Gerichtsöffentlichkeit ist mit der Medienöffentlichkeit nicht gleichzusetzen (siehe hierzu zuletzt auch die Entscheidung 2021/340).

Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis des Presserats verletzen die detaillierten Schilderungen zum Ablauf der sexuellen Gewalttat die Würde und Intimsphäre des Opfers – dies unabhängig davon, ob das Opfer zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits verstorben war (Punkt 5 und Punkt 6 des Ehrenkodex; zum postmortalen Persönlichkeitsschutz siehe bereits u.a. die Entscheidung 2012/060). Zudem kann die genaue Schilderung einer Vergewaltigung in den Medien auch zu einer neuerlichen Belastung der Familienangehörigen des Opfers führen, weshalb auch auf die Persönlichkeitssphäre der Angehörigen nicht ausreichend Rücksicht genommen wurde. Schließlich weist der Senat auch darauf hin, dass Onlinebeiträge auch Jugendlichen zugänglich sind; der Schutz dieser Jugendlichen sollte von den Medienverantwortlichen ebenfalls mitberücksichtigt werden (vgl. dazu die Erklärung 2011/056 und zuletzt die Entscheidung 2022/S001-II).

Der Senat kann an einem derart detaillierten Bericht über eine Vergewaltigung mit Todesfolge sohin kein legitimes Informationsinteresse erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Die geschilderte Tat und das Leid der Opfer hätten im Rahmen einer transparenten Kriminalberichterstattung auch auf andere Art und Weise vermittelt werden können – nämlich mit mehr Zurückhaltung und Sensibilität. Der Tathergang hätte weniger detailliert und in einer abstrakteren Form beschrieben werden müssen. Im Ergebnis wurde das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht (zur Filterfunktion vgl. z.B. die Entscheidungen 2018/269; 2019/182; 2020/192). Die Medieninhaberin wird dazu aufgefordert, bei ähnlichen Gewalttaten gegen Frauen in Zukunft sensibler zu berichten und dabei stärker auf den Persönlichkeitsschutz der Opfer und deren Angehörigen zu achten.

Der Senat wertet es als positiv, dass der Artikel im Nachhinein angepasst und die grausamen Details zur Tat entfernt wurden; weiters begrüßt der Senat den Hinweis unterhalb der aktuellen Version des Artikels, dass dieser geändert worden sei. Der Autor erläuterte seinen Fehler auch in den sozialen Medien und zeigte sich auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Presserat einsichtig. Der Chefredakteur hat den Fall redaktionsintern umfassend aufgearbeitet. Insgesamt bewertet der Senat das Verhalten der Medieninhaberin, des Chefredakteurs und des Journalisten im Nachhinein als vorbildlich (vgl. dazu Punkt 2.4 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Die Schwere des Eingriffs in den Persönlichkeitsschutz des Opfers erlaubt es dem Senat im vorliegenden Fall jedoch nicht, von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex abzusehen.

Der Senat stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der VerFO fordert der Senat die **„STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H.“** auf, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger
21.02.2023